



Gesamtjahresabschluss

für das

Haushaltsjahr 2012

21.11.2017

Vorbemerkungen

Der Gesamtabchluss 2012 berichtet über die finanzielle Lage des Konzerns Stadt Wiesmoor. Die Verwaltung ist dabei, Arbeitsabläufe als Grundlage für die fristgerechte Erstellung zukünftiger Gesamtabchlüsse bis zum 30.06. des Jahres zu erarbeiten. Das Jahr schloss mit einem Gesamtjahresüberschuss von 777.578,44 € ab. Das positive Gesamtergebnis resultiert maßgeblich aus dem außerordentlichen Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken.

Demgegenüber beträgt das konzernweite Vermögen 75.494.547,48 €.

Details zu den einzelnen Beteiligungen können aus dem Beteiligungsbericht und den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften entnommen werden.

Da es sich um den ersten Gesamtabchluss handelt, und eine Gesamteröffnungsbilanz nicht erstellt werden muss, stehen keine Vergleichszahlen des Vorjahres oder des Jahresanfangs zur Verfügung.

Gesamtbilanz 2012

	31.12.2012		31.12.2012
AKTIVA		PASSIVA	
A 1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		B 1 Nettoposition	17.344.776,34 €
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	460.370,83 €	B 1.1.1 Basis-Reinvermögen	14.862.192,27 €
A 1.2 Sachvermögen	70.469.031,89 €	B 1.2 Rücklagen	2.585.296,55 €
A 2.1 Finanzvermögen	1.984.392,02 €	B 1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	- €
A 2.2 Liquide Mittel	2.460.001,39 €	B 1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	- €
A 2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	120.751,35 €	B 1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	- 102.712,48 €
		B 2 Sonderposten	33.180.781,76 €
		B 3 Schulden	18.924.701,40 €
		B 4 Rückstellungen	5.481.348,53 €
		B 5 Passiver Rechnungsabgrenzung (PRAP)	562.939,45 €
Bilanzsumme	75.494.547,48 €	Bilanzsumme	75.494.547,48 €

Gesamtbilanz 2012

AKTIVA

31.12.2012

A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	- € -
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	460.370,83
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	6.269,23
A 1.1.2	Konzessionen	0,00
A 1.1.3	Lizenzen	13.203,79
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	0,00
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	440.897,81
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
A 1.1.7	Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00
A 1.1.7.1	Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
A 1.2	Sachvermögen	70.469.031,89
	Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte an unbebauten	
A 1.2.1	Grundstücken	5.496.725,97
	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten	
A 1.2.2	Grundstücken	33.600.845,07
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	26.828.208,60
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	802.240,58
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattun, Pflanzen, Tiere	1.553.153,24
A 1.2.9	Vorräte	26.710,31
A 1.2.9.1	Vorräte	0,00
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,00
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	2.161.148,12
	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive	
A 2	Rechnungsabgrenzung	
A 2.1	Finanzvermögen	1.984.392,02
A 2.1.1	Anteile an verbundene Ausgliederungen	49.920,00
A 2.1.1.1	Anteile an verbundene Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00
A 2.1.1.2	Anteile an verbundene Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	49.920,00
A 2.1.2	Anteile an assoziierte Aufgabenträgern	0,00
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierte Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierte Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	0,00
A 2.1.3	Anteile an sonstige Aufgabenträgern	527,16
A 2.1.4	Sondervermögen	54.841,72
A 2.1.5	Ausleihungen	834,77
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	834,77
A 2.1.6	Wertpapiere	0,00
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	200.498,08
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	61.183,55
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	482.588,56
A 2.1.10	sonstige Vermögensgegenstände	1.133.998,18
A 2.2	Liquide Mittel	2.460.001,39
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	120.751,35
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	120.751,35
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme	75.494.547,48

PASSIVA

31.12.2012

B 1	Nettoposition	- € -
B 1.1	Nettoposition	17.344.776,34
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen	14.862.192,27
B 1.1.1.1	Reinvermögen	14.862.192,27
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralen Abschluss Verwaltungshaushalt	0,00
B 1.2	Rücklagen	2.585.296,55
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	884.442,23
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.700.854,32
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00
B 1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	-102.712,48
B 2	Sonderposten	
B 2.1	Sonderposten	33.180.781,76
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.636.191,12
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	12.119.706,06
B 2.1.3	Gebührenaussgleich	333.994,51
B 2.1.4	Bewertungsausgleich	0,00
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.090.890,07
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten	0,00
		0,00
B 3	Schulden	18.924.701,40
B 3.1	Geldschulden	17.737.494,22
		0,00
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		0,00
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	871.861,53
		0,00
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	215.452,31
		0,00
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	99.893,34
		0,00
B 4	Rückstellungen	0,00
B 4.1	Rückstellungen	5.481.348,53
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen	4.765.687,02
B 4.1.2	Andere Rückstellungen	715.661,51
B 5	Passiver Rechnungsabgrenzung (PRAP)	562.939,45
		0,00
	Bilanzsumme	75.494.547,48

Gesamtergebnisrechnung 2012		
	Gesamtergebnisrechnung	Gesamtergebnis 2012
	Erträge und Aufwendungen	Euro
	Ordentliche Gesamterträge	
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.223.020,87
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.973.852,75
C 1.3	Auflösungserträge Sonderposten	1.576.377,57
C 1.4	Sonstige Transfererträge	24.100,12
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.861.770,01
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	1.621.159,24
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	454.274,83
C 1.8	Zinsen und ähnliche Entgelte	61.421,60
C 1.9	Aktivierete Eigenleistungen	282.072,64
C 1.10	Bestandsveränderungen	-20.000,00
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	1.396.747,99
C 1.12	Erträge aus assoziierte Aufgabenträgern	0,00
C 1	Summe Ordentliche Gesamterträge	20.454.797,62
	Ordentliche Gesamtaufwendungen	
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal	6.126.567,13
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung	119.528,39
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.069.092,15
C 2.4	Abschreibungen	2.273.742,03
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	674.992,42
C 2.6	Transferaufwendungen	6.217.869,37
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.852.171,06
C 2.8	Aufwendung aus assoziierte Aufgabenträger	0,00
C 2	Summe Ordentliche Gesamtaufwendungen	21.333.962,55
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	-879.164,93
D 1	Außerordentliche Ertäge	1.559.280,02
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	789.326,18
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	769.953,84
E 1	Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag (Saldo C3 + D3)	-109.211,09
F	Gewinnverwendung	0,00
F 1	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00
F 2	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,00
F 3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)	0,00
F 4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
F 5	Entnahmen aus Kapitalrücklagen	886.789,53
F 6	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,00
F 7	Einstellungen in Gewinnrücklagen	0,00
F 8	Entnahme / Zuführungen Allgemeine Rücklage	0,00
G	Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)	777.578,44

Konsolidierungsbericht

Der Konzern Stadt Wiesmoor weist für das Jahr einen **Gesamtjahresüberschuss von 777,6 T€** aus. Das positive Gesamtergebnis resultiert maßgeblich aus dem außerordentlichen Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken.

Das ordentliche Gesamtergebnis beträgt -879,2 T€. Dem steht jedoch die Entnahme aus der Kapitalrücklage bei der LWTG in Höhe von 886,8 T€ gegenüber. Zusammen ergibt dies einen minimalen Überschuss von 7,6 T€. Hinzu kommt das außerordentliche Gesamtergebnis in Höhe von 770 T€. Dies alles ergibt den erwähnten Gesamtjahresüberschuss.

Die **ordentlichen Erträge** in Höhe von 20,5 Mio. € setzen sich im Wesentlichen aus den Steuereinnahmen, den allgemeinen Zuweisungen im Finanzausgleich, den Auflösung der Sonderposten, den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Entgelten und den Auflösungen oder Herabsetzungen von Rückstellungen zusammen.

Die privatrechtlichen Entgelte des Baubetriebshofs in Höhe von 1,6 Mio. € müssen beinahe vollständig konsolidiert, also rückgerechnet bzw. neutralisiert werden. Sie stammen fast alle von der LWTG und der Stadt Wiesmoor. Dort muss der entsprechende Aufwand ebenfalls konsolidiert werden.

Die **ordentlichen Aufwendungen** betragen insgesamt 21,3 Mio. €. Davon betragen die Personalkosten 6,1 Mio. €, die Aufwendungen für Versorgung 0,1 Mio. €, die Sach- und Dienstleistungen 4,1 Mio. €, die Abschreibungen 2,3 Mio. €, die Zinsen 0,7 Mio. €, die Transferaufwendungen 6,2 Mio. € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 1,9 Mio. €

Das **außerordentliche Gesamtergebnis** ist mit 770 T€ positiv. Die außerordentlichen Erträge betragen 1,6 Mio. €. Sie resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die außerordentlichen Aufwendungen ergaben 789,3 T€.

Die **Gesamtbilanzsumme** beträgt 75,5 Mio. €.

Das **Basis-Reinvermögen** (Nettoposition plus Sonderposten aus Zuschüssen und Beiträgen) beträgt 49,1 Mio. €. Die Basis-Reinvermögensquote beträgt 65 %. Die Basis-Reinvermögensquote zeigt das Verhältnis des Basis-Reinvermögens zum Gesamtkapital an und gilt als wichtiger Gradmesser für die finanzielle Stabilität eines Unternehmens. Die bilanzielle Eigenkapitalquote für den Konzern kann als hoch eingeschätzt werden.

Das **Sachvermögen** beträgt 70,5 Mio. €. Hierzu tragen die Stadt 62,5 Mio. € (89 %) und die LWTG 7,1 Mio. € (10 %) und der BBH 0,9 Mio. € (1 %) bei.

Die **liquiden Mittel** betragen 2,5 Mio. €.

Dem Vermögen stehen die Schulden gegenüber. Konzernweit beliefen sich die **Geldschulden auf 17,7 Mio. €.**

Neben den Geldschulden zählen auch die Verbindlichkeiten und Rückstellungen zu den Schulden. Gegenüber den Geldschulden entstehen auf diese Schuldpositionen jedoch keine Zinsaufwendungen. Die **Gesamtschulden** betragen im Konzern **18,9 Mio. €.**

Rein rechnerisch beträgt das **Pro-Kopf-Vermögen 5.902 €.** Demgegenüber lag die **Pro-Kopf-Verschuldung** bei insgesamt **1.480 €.** Der Berechnung wurden zum 31.12.2012 **12.790 Einwohner/-innen** zugrunde gelegt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Finanzierungsstruktur des Gesamtkonzerns als solide bezeichnet werden kann.

Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ist zu Beginn der Abschlusserstellung zu bestimmen, welche verselbstständigten Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen sind. Die angewandte Methodik wird in folgendem Abschnitt beschrieben. Gegenstand des anschließenden Abschnitts ist die Beschreibung der angewandten Konsolidierungsmethoden. Im Anschluss daran werden wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen genannt und aufgezeigt, in welchen Bereichen vom Land Niedersachsen zulässige Vereinfachungsregelungen angewendet werden. Die Zusammensetzung und Beschreibung wesentlicher Bilanz- und Ergebnispositionen sowie die Kapitalflussrechnung, die voraussichtliche Entwicklung und Vorgänge von besonderer Bedeutung werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

1. Gesetzliche Vorschriften

Die niedersächsischen Kommunen sind gem. § 128 NKomVG dazu verpflichtet, erstmalig für das Jahr 2012 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Ziel des Abschnitts ist es, die rechtlichen Grundlagen und Bestandteile des Gesamtabchlusses zu nennen sowie wesentliche Begriffe zu erklären. Im Anschluss daran wird die kapitalmäßige Zusammenführung der Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenträgern incl. der Auswirkungen auf die finanzielle Lage beschrieben.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Durch den dynamischen Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss anzuwenden. Darüber hinaus können weitere Rechnungslegungsvorschriften bei einzelnen Beteiligungen Anwendung finden. Insbesondere finden die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernbuchhaltung (GoKB) Anwendung. Mit dem Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen ist auch sichergestellt, dass die Beteiligungsgesellschaften für Zwecke des Konzernabschlusses grundsätzlich nach den Regeln der Kernverwaltung zu bilanzieren haben. Die einheitliche Bilanzierung bezieht sich dabei sowohl auf den Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen gem. § 300 Abs. 2 S. 1 HGB als auch auf die Bewertung gem. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB nach der Neubewertungsmethode. Allerdings hat die Stadt Wiesmoor von einer Vereinfachungsmöglichkeit gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG Gebrauch gemacht, wonach eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung richten sich nach den kommunalrechtlichen Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO.

Der Gesamtabchluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG aus einer Gesamtbilanz, einer Gesamtergebnisrechnung und den Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2-4 NKomVG sowie einem erläuternden Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 1 und 2 i. V. m. § 58 GemHKVO). Er hat gem. § 297 Abs. 2 S. 2 HGB die Aufgabe, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Die Einheitstheorie, die in § 297 Abs. 3 S. 1 HGB kodifiziert ist, kann als

theoretische Basis der Konzernrechnungslegung bezeichnet werden. Danach ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und der verselbstständigten Aufgabenbereiche so darzustellen, als ob diese insgesamt eine einzige Einheit wären. Das heißt, dass grundsätzlich alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle zwischen der Stadt und den verselbstständigten Aufgabenträger sowie zwischen diesen zu eliminieren sind. Von diesem Grundsatz darf nur dann abgewichen werden, wenn der vorliegende Sachverhalt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist und damit als unwesentlich charakterisiert werden kann.

Die Einbeziehung der Aufgabenträger in den Gesamtabchluss richtet sich nach den Bestimmungen des § 128 Abs. 4 NKomVG. Die Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 1 NKomVG brauchen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 2 NKomVG). Die einbezogenen Aufgabenträger werden aufgeteilt in Aufgabenträgern, die nach den §§ 300 ff. HGB (Vollkonsolidierung) bzw. § 312 HGB (At-Equity-Konsolidierung) in den Gesamtabchluss eingehen, also in verbundene bzw. assoziierten Unternehmen.

Als verbundene Aufgabenträger gelten alle Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, bei denen die Stadt Wiesmoor einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Als assoziierte Aufgabenträger werden alle Aufgabenträger bezeichnet, bei denen die Stadt Wiesmoor direkt oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt. Dies gilt zum Einen für mittelbare Beteiligungen, die über Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger in den Gesamtabchluss eingehen und zum Anderen für Aufgabenträger, an denen die Stadt Wiesmoor direkt zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte hält.

Aufgabenträger, an denen die Stadt Wiesmoor direkt oder mittelbar mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % beteiligt ist, gelten als sonstige Aufgabenträger.

Die Stadt Wiesmoor (Kernverwaltung) wird als Konzernmutter bezeichnet.

Aus der aktuellen Gesetzesfassung des § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG wird ein Wahlrecht abgeleitet, ob die Anforderungen an einen Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vollständig im konsolidierten Gesamtabchluss berücksichtigt werden oder nicht. Werden die Anforderungen an einen Beteiligungsbericht nicht vollständig im Konsolidierungsbericht erfüllt, ist weiterhin ein separater Beteiligungsbericht zu erstellen. Die Stadt Wiesmoor beabsichtigt, auch weiterhin einen separaten Beteiligungsbericht zu erstellen.

Das Wahlrecht in § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG wird jedoch in der GemHKVO unzulässigerweise aufgehoben. In § 58 Abs. 1 Nr. 1b) und Abs. II GemHKVO heißt es, dass der Konsolidierungsbericht alle gesetzlichen Anforderungen an einen Beteiligungsbericht erfüllen muss.

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune gem. § 128 NKomVG einen beherrschenden Einfluss entsprechend § 290 Abs. 2 HGB auf ihn ausübt. Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune besitzt die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des verselbstständigten Aufgabenträgers,
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen,
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu:
 - aufgrund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
 - aufgrund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs.
- das Vorliegen der Voraussetzungen einer Zweckgesellschaft.

Laut Nds. Musterdienstanweisung ist es ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Verbundene Aufgabenträger sind grundsätzlich im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 300-309 HGB). Bei assoziierten Aufgabenträgern ist die Bewertung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend den §§ 311 und 312 HGB grundsätzlich nach der Equity-Methode vorzunehmen. Die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis im Rahmen einer Vollkonsolidierung bzw. nach der Equity-Methode kann gem. § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG nur unterbleiben, wenn die verselbstständigten Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. In diesen Fällen sind die verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträgern wie die sonstigen Aufgabenträger zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost) zu bewerten.

Im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode ist bei allen verbundenen und assoziierten Aufgabenträgern geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine Equity-Bewertung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann. Als Kriterien wurde u. a. das Verhältnis der Bilanzsumme je Gesellschaft zur Summe aller Gesellschaften incl. Kernverwaltung sowie das Verhältnis der Summe der Erträge je Gesellschaft zur Summe aller Erträge für alle Gesellschaften incl. Kernverwaltung herangezogen.

Die Stadt Wiesmoor verfügt über insgesamt 5 unmittelbare und 2 mittelbare Beteiligungen. Die meisten dieser verselbstständigten Aufgabenträger sind Beteiligungen, die in privater Rechtsform betrieben werden. Zudem gibt es Sondervermögen in Form eines Eigenbetriebes. Nicht alle verselbstständigten Aufgabenträger werden in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Entscheidend für die Einbeziehung in den sog. Konsolidierungskreis ist, ob ein beherrschender Einfluss der Stadt Wiesmoor auf den verselbstständigten Aufgabenträger besteht, d.h. bei Vorliegen eines der Kriterien gem. § 290 Abs. 2 HGB. Eine Einbeziehung verselbstständigter Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis kann gem. § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG unterbleiben, wenn

ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Der niedersächsische Gesetzgeber hat festgelegt, dass mindestens 95 % aller Vermögensgegenstände und Schulden und mindestens 95 % aller Erträge und Aufwendungen im Gesamtabchluss direkt ausgewiesen werden müssen. Durch diese Konkretisierung wurde erreicht, dass der konsolidierte Gesamtabchluss tatsächlich in der Lage ist, die wirtschaftliche Lage des Konzerns Stadt Wiesmoor zutreffend beurteilen zu können. Folgende verselbstständigte Aufgabenträger wurden in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen:

Baubetriebshof Wiesmoor, Wiesmoor
Eigenbetrieb (100 %)

Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Wiesmoor
Beteiligung: 100 %

LWTG Energie 1 GmbH & Co. KG, Wiesmoor
Beteiligung durch Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH: 100 %

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die verbundenen Aufgabenträger, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, werden gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend den §§ 300-309 HGB voll konsolidiert.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Zunächst werden die Einzelabschlüsse der nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger an die von der Kernverwaltung vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze angepasst. Danach wird aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung und den Jahresabschlüssen der vollkonsolidierten verselbstständigten Aufgabenträger ein Summenabschluss erstellt, aus dem abschließend in den verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen der Gesamtabchluss abgeleitet wird.

Im Rahmen der **Kapitalkonsolidierung** werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betriebe eliminiert. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung in der Einzelbilanz der Stadt Wiesmoor (siehe Bilanzposition Finanzanlagen) mit dem auf die Stadt Wiesmoor entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des verbundenen Aufgabenträger verrechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung des Reinvermögens des verbundenen Aufgabenträgers im Summenabschluss zu beseitigen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode. Bei der

Kapitalkonsolidierung kann gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 S. 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. Die Stadt Wiesmoor macht von den nds. Vereinfachungsvorschriften Gebrauch und verzichtet auf eine entsprechende Neubewertung.

Gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind verselbstständigte Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune sog. assoziierte Aufgabenträger entsprechend §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei den assoziierten Aufgabenträgern kann gem. § 128 Abs. 5 S. 6 NKomVG bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode auf eine Ermittlung der Wertansätze entsprechend § 312 Abs. 2 S. 1 HGB verzichtet werden. Die Stadt Wiesmoor macht von den nds. Vereinfachungsvorschriften Gebrauch und führt die Eigenkapitalmethode in Form der Buchwertmethode durch. Anpassungen nach den auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden gem. § 312 Abs. 5 HGB werden nicht durchgeführt.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen und entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten verselbstständigten Aufgabenträgern.

Eine **Zwischenergebniseliminierung** konnte gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB unterbleiben, da die in der Gesamtabchlussrichtlinie festgelegten Wertgrenzen für eliminierungspflichtige Zwischengewinne nicht überschritten wurden und somit die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gemäß § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

Verbundene und assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind, werden im Gesamtabchluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost) bewertet.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vom Grundsatz her besteht gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabchluss vollständig zu übernehmen, soweit nach NKomVG oder GemHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Soweit Bilanzposten nach den Vorschriften der NKomVG oder GemHKVO nicht ansatzfähig sind, können sie in der Gesamtbilanz nicht ausgewiesen werden. Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen für

die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Wiesmoor macht hiervon Gebrauch. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmegvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Auf eine einheitliche Bewertung i. S. d. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB wird verzichtet, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von einer einheitlichen Bewertung kann abgesehen werden, wenn dies entsprechend dokumentiert und begründet wird. Die Stadt Wiesmoor verzichtet auf eine einheitliche Bewertung, sofern die Auswirkungen einer einzelnen Position von untergeordneter Bedeutung sind. Auf eine Vereinheitlichung von Nutzungsdauern wird bei der Stadt Wiesmoor verzichtet, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift (u. a. aus dem Handels- oder Steuerrecht) als den kommunalrechtlichen Nutzungsdauern beruht. Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen; die kommunalabgaberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Termini Anschaffungs- und Herstellungswert (NKR) und Anschaffungs- und Herstellungskosten (HGB) entsprechen einander.

Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt (§ 45 Abs. 2 GemHKVO; in Analogie zu § 255 Abs. 1 HGB).

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Fertigungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen (§ 45 Abs. 3 GemHKVO). Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 45 Abs. 4 GemHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Die Stadt Wiesmoor macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, somit sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbstständig

genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. § 45 Abs. 6 GemHKVO).

Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungswerte 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Festwertverfahrens (vgl. § 45 Abs. 7 GemHKVO).

Sonderposten für Beiträge und Investitionszuschüsse sind brutto auszuweisen.

Auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden wird verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass evtl. Bewertungsänderungen für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 47 Abs. 1 GemHKVO). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist grds. die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Wiesmoor verzichtet mit Verweis auf die Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen auf eine einheitliche Festsetzung von Nutzungsdauern im Konzern. Es wird davon ausgegangen, dass evtl. resultierende Bewertungsunterschiede zwischen der kommunalen Abschreibungstabelle und den handels- bzw. steuerrechtlichen Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten und Versorgungsempfänger im Beamtenverhältnis werden gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Die Daten werden von der Nds. Versorgungskasse ermittelt und vorgegeben.

Der Bilanzposten Schulden beinhaltet alle am Abschlusstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

5. Erläuterungen einzelner Positionen

Die Zusammensetzung und Erläuterung wesentlicher Positionen in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung werden im nachfolgenden Abschnitt beschrieben.

Aktiva

Die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite gliedern sich gem. § 54 GemHKVO in Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen, Liquide Mittel und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Aufgrund der Aufgabenstruktur im Konzern besteht das überwiegende Vermögen aus Sachvermögen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden aufgrund der Vorgabe der GemHKVO um den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert der verbundenen Aufgabenträger“ erweitert. Dies ist notwendig, um den speziellen Anforderungen des Gesamtabchlusses gerecht zu werden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände betragen 460,4 T€. Davon entfielen 440,9 T€ auf geleistete Investitionszuweisungen und Zuschüsse.

Sachvermögen

Der Bestand an Sachvermögen belief sich auf 70,5 Mio. €.

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken stammen aus der Kernverwaltung und betragen 5,5 Mio. €.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken mit dem Wert von 33,6 Mio. € können mit 26,6 Mio. € vorwiegend der Kernverwaltung zugeordnet werden. Daneben werden 6,4 Mio. € der LWTG und 0,6 Mio. € dem BBH zugeordnet.

Das Infrastrukturvermögen hat einen Wert von 26,8 Mio. € und findet sich ausschließlich in der Kernverwaltung.

Die Bauten auf fremden Grund und Boden der LWTG gehören im konsolidierten Gesamtabchluss zu den bebauten Grundstücken und werden dort bilanziert.

Die Positionen Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge unterteilt sich in die Bereiche Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge und weist den Wert von 802,2 T€ aus. Davon 389,5 T€ bei der Kernverwaltung, 219,4 T€ bei der LWTG und 193,3 T€ beim Baubetriebshof.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Aufgabenträgern von wesentlicher Bedeutung wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung überwiegend eliminiert. Um welche sonstigen verselbstständigten Aufgabenträger es sich bei den Anteilen an verbundenen Aufgabenträgern, assoziierten Aufgabenträgern und sonstigen Aufgabenträgern handelt, kann aus Abschnitt 9 entnommen werden. In der Position Anteile an Sondervermögen werden die unselbstständigen Stiftungen der Kernverwaltung mit 54,8 T€ ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen betragen 744,3 T€. Hier wurden die Forderungen untereinander weitestgehend eliminiert. Die sonstige Vermögensgegenstände betragen 1,1 Mio. €. Enthalten sind hier die Zuschüsse, die die LWTG für die Umbaumaßnahme 2012 erhalten hat, mit knapp 1,1 Mio. €. Diese wurden in 2013 entsprechend ihrer Verwendung umgebucht.

Liquide Mittel

Der Ansatz und die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert. Die Gesamtliquidität beträgt 2,5 Mio. €.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 1 und 2 GemHKVO). Die Gesamtsumme belief sich auf 120,8 T€.

Passiva

Die Passivseite gliedert sich gem. § 54 GemHKVO in Nettoposition, Sonderposten, Schulden, Rückstellungen und Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Nettoposition

Die Nettoposition umfaßt 17,3 Mio. €.

Der Posten Reinvermögen, der für die erste Eröffnungsbilanz ermittelt worden ist, stellt eine absolute Saldogröße dar und wird in den Folgejahren grds. festgeschrieben. Er beträgt 14,9 Mio. €.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 2,6 Mio. €

Die Verluste aus Vorjahren werden, soweit sie nicht den Beteiligungswert verringern oder (wie bei der LWTG) ausgeglichen werden, als Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung dargestellt. Der Wert beläuft sich auf -102,7 T€. Hiervon sind ca. 96,4 T€ dem Baubetriebshof zuzuordnen und die übrigen 6,3 T€ der LWTG Energie 1 GmbH & Co. KG.

Sonderposten

Als Sonderposten sind vor allem empfangene Investitionszuwendungen und Beiträge für abnutzbare Vermögensgegenstände auszuweisen, welche ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst werden. Hinzu kommen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die zentrale Abwasserbeseitigung und der Sonderposten für erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten.

Die Gesamtsumme beträgt 33,2 Mio. €. Davon sind für Investitionszuwendungen 19,6 Mio. €, für Beiträge 12,1 Mio. €, für Gebührenaussgleich 334 T€ und erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten 1,1 Mio. € gebucht.

Schulden

Der Bilanzposten Schulden beinhaltet alle am Abschlusstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Die Geldschulden stellen den wesentlichsten Posten unter den Verbindlichkeiten dar. Sie betragen 17,7 Mio. € (siehe oben). Davon entfallen auf die Kernverwaltung 12,4 Mio. €, auf die LWTG 5 Mio. € und auf den Baubetriebshof 349 T€.

Die weiteren Verbindlichkeiten beliefen sich auf 1,2 Mio. €

Rückstellungen

Rückstellungen umfassen gem. § 123 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 43 GemHKVO zukünftig zu erwartende Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. In der Gesamtbilanz wurden Rückstellungen in Höhe von 5,5 Mio. € ausgewiesen. Die Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus den Pensionsrückstellungen sowie den sonstigen Rückstellungen zusammen.

In den Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen werden Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen ausgewiesen. Sie stammen aus der Kernverwaltung und betragen 4,8 Mio. €.

Die anderen Rückstellungen betragen 715,7 T€.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 562,9 T€.

Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. Für die Gliederung gilt § 2 GemHKVO entsprechend.

Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge betragen 20,5 Mio. €. Davon entfallen auf die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben 8,2 Mio. €, auf die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 5 Mio. €, auf die Auflösungserträge aus Sonderposten 1,6 Mio. €, auf öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 1,9 Mio. €, auf privatrechtliche Leistungsentgelte 1,6 Mio. €, auf Kostenerstattungen und Kostenumlagen 0,5 Mio. € und auf sonstige ordentliche Erträge 1,4 Mio. €.

Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen betragen 21,3 Mio. €. Davon entfallen auf Aufwendungen für aktives Personal 6,1 Mio. €, auf Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 4,1 Mio. €, auf die Abschreibungen 2,3 Mio. €, auf Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 0,7 Mio. €, auf Transferaufwendungen 6,2 Mio. € und auf sonstige ordentliche Aufwendungen 1,9 Mio. €.

Ordentliches Gesamtergebnis

Hieraus ergab sich ein ordentliches Gesamtergebnis in Höhe von -879,1 T€. Dem ordentlichen Gesamtergebnis steht jedoch ein außerordentliches Gesamtergebnis von 770 T€ gegenüber (siehe unten). Dies ergibt einen Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von -109,2 T€. Diesem Fehlbetrag muss die Entnahme aus der Kapitalrücklage bei der LWTG in Höhe von 886,8 T€ gegen gerechnet werden, sodass das Jahr insgesamt mit +777,6 T€ abschließt.

Außerordentliches Gesamtergebnis

Die außerordentlichen Erträge betragen 1,6 Mio. €. Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 0,8 Mio. €. Das außerordentliche Gesamtergebnis beträgt damit 0,8 Mio. €. Der außerordentliche Überschuss generierte sich im Wesentlichen aus Grundstücksverkäufen.

6. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung wird erst ab dem Jahresergebnis 2013 aufgestellt, da sie erst dann zur Verpflichtung wird.

7. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Konzern Stadt Wiesmoor ist durch die kommunalen Aufgaben des

Kernbereiches und den verschiedenen Geschäftsfelder der Gesellschaften unterschiedlichen Risiken ausgesetzt.

Die kommunalen Aufgaben der Kernverwaltung sind nicht auf Dauer festgelegt, sondern entwickeln sich durch wandelnde gesellschaftliche und politische Erwartungen an die öffentliche Verwaltung. Demographische Entwicklungen, technischer Fortschritt und gestiegene Ansprüche durch höheren Lebensstandard führen sowohl qualitativ als auch quantitativ zu ständig wachsenden Aufgaben wie auch Ausgaben.

Im besonderen Maße ist dieses bei den Leistungen für Kindertagesstätten und Schulen festzustellen. Hohe Zuschussbedarfe werden hier durch immer höhere Standards verursacht.

Um diese und andere Investitionen tätigen zu können, wird die Aufnahme weiterer Kredite erforderlich sein. Aufgrund des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus führt dieses noch zu einer vergleichsweise geringen zusätzlichen Belastung des Kernhaushaltes.

Ein gewisses Risiko liegt in der starken Abhängigkeit von Bundes- und Landessteuereinnahmen, also der wirtschaftlichen Entwicklung. Dies gilt ebenso für die eigenen Gewerbesteuererinnahmen, die stets stark schwanken können.

Problematisch ist auch das hohe Defizit der LWTG, das zwar noch etwas gesenkt werden kann, aber dennoch wegen der hohen Abschreibungen eine dauerhafte Belastung bleiben wird. Im touristischen Bereich werden immer wieder neue Investitionen notwendig werden. Diese werden niemals kostendeckend sein. Mindestens die entstehenden Abschreibungen und Finanzierungskosten sowie Tilgungen werden vom Kernhaushalt aufzubringen sein.

Der Baubetriebshof arbeitet knapp kostendeckend. Risiken sind hier nicht erkennbar.

8. Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind

Es sind keine Ereignisse nach dem Stichtag eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage haben.

9. Sonstige Angaben

Anteilsbesitz

Folgende Liste enthält die Aufgabenträger, die nicht im Konzern konsolidiert werden:

EKO-PLANT Betriebsgesellschaft Klärschlammvererdungsanlage Wiesmoor mbH, Wiesmoor

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter	Anteil in €	Anteil in %
EKO-PLANT Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft für ökotechnische Anlagen mbH, Neu-Eichenberg	12.750	51%
Stadt Wiesmoor	12.250	49%
Stammkapital	25.000	100%

Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich

Genossenschaftsanteil: 527,16 €

Energienetz Ostfriesland GmbH, Wiesmoor

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter	Anteil in €	Anteil in %
Gemeinde Südbrookmerland	15.860	15,86%
Gemeinde Großefehn	13.090	13,09%
Stadt Wiesmoor	12.670	12,67%
Gemeinde Krummhörn	12.380	12,38%
Gemeinde Ihlow	12.270	12,27%
Samtgemeinde Brookmerland	11.350	11,35%
Samtgemeinde Hage	9.620	9,62%
Gemeinde Großheide	7.090	7,09%
Gemeinde Hinte	5.670	5,67%
	100.000	100,00%

LWTG Energie Verwaltungs GmbH, Wiesmoor

Beteiligung durch die Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH: 100 %

Wiesmoor, 21.11.2017

Völler
Bürgermeister

Anlagenübersicht Gesamt

Anlagevermögen ^{1) 2)}	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2011	Zugänge 2012	Abgänge 2012	Umbuchungen 2012	Stand am 31.12.2012	Stand am 31.12.2011	Zuführung Abschreibungen 2012	Auf- lösun- gen ³⁾	Zuschreibungen 2012	Stand am 31.12.2012	am 31.12.2012*	am 31.12.2011
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
	+	-	+/-			-	-	+				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1 Immaterielle Vermögensgegenstände	498.677,55	48.598,69	6.666,49	0,00	540.609,75	68.626,22	18.272,17	6.659,47	0,00	80.238,92	460.370,83	430.051,33
1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	0,00	6.269,23	0,00	0,00	6.269,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.269,23	0,00
1.2 Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Lizenzen	49.516,40	2.329,46	6.666,49	0,00	45.179,37	29.719,86	8.915,19	6.659,47	0,00	31.975,58	13.203,79	19.796,54
1.4 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	449.161,15	40.000,00	0,00	0,00	489.161,15	38.906,36	9.356,98	0,00	0,00	48.263,34	440.897,81	410.254,79
1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.7 Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 Sachvermögen	107.956.529,18	5.049.806,04	890.818,58	0,00	112.115.516,64	39.552.835,47	2.420.930,61	300.571,02	0,00	41.673.195,06	70.442.321,58	68.403.693,71
2.1 Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	6.496.480,95	206.309,49	519.789,40	0,00	6.183.001,04	51.515,07	7.648,00	0,00	0,00	59.163,07	5.496.725,97	6.444.965,88
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	28.161.453,40	120.066,70	49.610,84	54.258,33	28.286.167,59	1.306.330,15	414.280,87	0,00	0,00	1.720.611,02	27.192.668,57	26.855.123,25
2.3 Infrastrukturvermögen	63.538.918,90	25.858,33	207.312,94	638.880,41	63.996.344,70	36.003.982,03	1.356.434,91	192.280,84	0,00	37.168.136,10	26.828.208,60	27.534.936,87
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.172.180,81	2.774.080,35	65.033,17	859.408,00	6.740.635,99	172.870,36	219.479,30	59.890,17	0,00	332.459,49	6.408.176,50	2.999.310,45
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.342.908,56	34.163,07	4.640,00	0,00	1.372.431,63	471.396,91	98.794,14	0,00	0,00	570.191,05	802.240,58	871.511,65
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.812.161,31	557.984,34	43.888,03	49.529,95	3.375.787,57	1.546.740,95	324.293,39	48.400,01	0,00	1.822.634,33	1.553.153,24	1.265.420,36
2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	2.432.425,25	1.331.343,76	544,20	-1.602.076,69	2.161.148,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.161.148,12	2.432.425,25
3 Finanzvermögen (ohne Forderungen)	1.580.270,42	25.853,23	1.500.000,00	0,00	106.123,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.123,65	1.580.270,42
3.1 Anteile an verbundene Ausgliederungen	24.920,00	0,00	0,00	0,00	24.920,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.920,00	24.920,00
3.2 Anteile an assoziierte Ausgliederungen	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00
3.3 Anteile an sonstige Aufgabenträgern	508,70	18,46	0,00	0,00	527,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	527,16	508,70
3.4 Sondervermögen	54.841,72	0,00	0,00	0,00	54.841,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.841,72	54.841,72
3.5 Ausleihungen	1.500.000,00	834,77	1.500.000,00	0,00	834,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	834,77	1.500.000,00
3.6 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	110.035.477,15	5.124.257,96	2.397.485,07	0,00	112.762.250,04	39.621.461,69	2.439.202,78	307.230,49	0,00	41.753.433,98	71.008.816,06	70.414.015,46

* Erläuterung der Differenzen der Anlagenübersicht zu den Werten der Bilanz

	Bilanzwert	Anlagen- übersicht	Differenz	
2 Sachvermögen:	70.469.031,89	70.442.321,58	-26.710,31	Es handelt sich um Vorräte der LWTG und die gehören nicht in die Anlagenübersicht
3 Finanzvermögen:	1.984.392,02	106.123,65	-1.878.268,37	Forderungen gehören nicht in die Anlagenübersicht. Die Differenz teilt sich wie folgt dar:
sonstige Vermögensgegenstände			1.133.998,18	(LWTG u.a. Forderungen aus Zuschüssen 1.086.739,13 €, BBH u.a. Forderung ggü ArGe 1.277,60 €, Stadt Versorgungsrücklage 45.027,36 und LWTG Energie 1 GmbH & Co KG Steuerforderung 954,09 € = 1.133.998,18 €)
Öffentlich-rechtliche Forderungen			200.498,08	
Forderungen aus Transferleistungen			61.183,55	
Privatrechtliche Forderungen			482.588,56	
			1.878.268,37	

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2012 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1	2	3	4	5
1. Öffentlich rechtlichen Forderungen	200.498,08	200.398,08	100,00	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	61.183,55	61.183,55	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	482.588,56	249.332,11	233.256,45	0,00
Summe aller Forderungen	744.270,19	510.913,74	233.356,45	0,00

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2012	davon mit einer Restlaufzeit von		
	-Euro-	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
1. Geldschulden	17.737.494,22			
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.737.487,12	634.137,45	290.204,15	16.813.145,52
1.3 Liquiditätskredite	7,10	7,10	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	871.861,53	871.861,53	0,00	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	215.452,31	215.452,31	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	99.893,34	99.893,34	0,00	0,00
Schulden insgesamt	18.924.701,40	1.821.351,73	290.204,15	16.813.145,52